
INFO.MAIL

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Gültig ab 1.1.2026



Inhaltsverzeichnis

Gültig ab 1.1.2026

1	Allgemeiner Teil	3
1.1	Geltungsbereich und Rechtsgrundlage	3
1.2	Vertragsverhältnis	3
1.3	Dienstleistungsangebot der Post für Info.Mail Public	3
1.4	Dienstleistungsangebot der Post für Info.Mail Werbung	3
1.5	Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen	3
1.6	Ermittlung und Bezahlung von Entgelten	4
1.7	Transportbetriebsmittel / Ersatzleistung	4
2	Aufgabe	4
2.1	Aufgabeort	4
2.2	Rückgabe von Sendungen	4
3	Abgabe	4
3.1	Abgabe durch Zustellung	4
3.2	Abholung bei der Post-Geschäftsstelle.....	5
3.3	Unzustellbare Info.Mail-Sendungen	5
3.4	Unanbringliche Info.Mail-Sendungen	5
4	Haftung	5
4.1	Haftung der Post	5
4.2	Haftungsausschluss	6
4.3	Sonderregelungen für Unternehmer iSd UGB	6
4.4	Haftung des*der Absender*in	6
4.5	Schlussbestimmungen.....	7



1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

- 1.1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichische Post AG (im Folgenden „Post“) und ihren Kund*innen für Versand und Zustellung von Info.Mail Public und Info.Mail Werbung (Direktwerbesendungen) (im Folgenden gemeinsam „Info.Mail“ oder „Sendung(en)“) in Österreich.
- 1.1.2 Als jeweils integrierter Bestandteil dieser AGB gilt das Produkt- und Preisverzeichnis Info.Mail Public (im Folgenden „PPV Info.Mail Public“) bzw. das Produkt- und Preisverzeichnis Info.Mail Werbung (im Folgenden „PPV Info.Mail Werbung“), in denen das jeweilige Dienstleistungsangebot näher definiert ist.
- 1.1.3 Diese AGB beruhen auf den Rahmenbestimmungen des Postmarktgesetzes (BGBl I 2009/123 idgF) und werden gemäß § 20 PMG veröffentlicht.
- 1.1.4 Gemäß dem Postmarktgesetz (PMG) idgF gehören Postdienste betreffend Postsendungen bis 2 kg bei Übergabe an den gesetzlich definierten Zugangspunkten (siehe Punkt 2) zum Universaldienst. Für solche Postdienste gelten, soweit nicht individuell anderes vereinbart wurde, ausschließlich diese AGB. Sofern allgemeine Notstände die Postbeförderung hindern, ist die Post nicht verpflichtet, den Universaldienst (Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung von Postsendungen bis 2 kg) zu erbringen.

1.2 Vertragsverhältnis

- 1.2.1 Das Vertragsverhältnis zwischen dem*der Absender*in und der Post kommt mit Übergabe der Sendung in den Gewahrsam der Post (Aufgabe bzw. Auflieferung) bei Post-Geschäftsstellen zustande. Nähere Auskünfte erteilt das Postkundenservice.
- 1.2.2 Entspricht eine Sendung nicht den Bestimmungen dieser AGB, insbesondere Punkt 1.5.1 und Punkt 1.6.1, steht es der Post frei,
- die Annahme der Sendung zur Beförderung zu verweigern;
 - eine bereits zur Aufgabe gebrachte Sendung dem*der Absender*in in jedem Stadium der Beförderung zurückzugeben.

1.3 Dienstleistungsangebot der Post für Info.Mail Public

Die Post befördert nach den Bedingungen dieser AGB adressierte Info.Mail Public-Sendungen bis zu einem Gewicht von 2 kg, welche den Versandbedingungen und Produktspezifikationen des PPV Info.Mail Public entsprechen. Die Info.Mail Public-Sendungen werden nach Maßgabe des Punktes 3 abgegeben.

Info.Mail Public-Sendungen sind vom Format, Gewicht und Inhalt gleiche Sendungen, deren Inhalt dem allgemeinen Interesse und/oder einem gesetzlichen Auftrag und/oder der amtlichen Wahlinformation

dient mit ausschließlich gedruckter Anschrift und von denen mindestens 500 Stück gleichzeitig aufgegeben werden.

1.4 Dienstleistungsangebot der Post für Info.Mail Werbung

Die Post befördert nach den Bedingungen dieser AGB adressierte Direktwerbesendungen bis zu einem Gewicht von 2 kg, welche den Versandbedingungen und Produktspezifikationen des PPV Info.Mail Werbung entsprechen. Die Direktwerbesendungen werden nach Maßgabe des Punktes 3 abgegeben.

Info.Mail Werbung-Sendungen sind Direktwerbesendungen, die allein aus Anzeigen-, Marketing- oder Werbematerial bestehen und, von Namen, Anschrift und Kennnummer des*der Empfänger*in sowie anderen, die Art der Mitteilung nicht verändernden Anpassungen abgesehen, identische Mitteilungen sind. Diese Direktwerbesendungen sind vom Format, Gewicht und Inhalt gleiche Sendungen mit ausschließlich gedruckter Anschrift, die zum Zwecke der geschäftlichen Werbung, Ankündigung oder Empfehlung herausgegeben werden, oder solchen Zwecken mittelbar oder unmittelbar dienen und von denen mindestens 500 Stück gleichzeitig aufgegeben werden.

1.5 Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen

Die Post ist nicht verpflichtet Beförderungsausschlüsse zu prüfen, sie ist jedoch bei Verdacht auf solche Ausschlüsse zur Öffnung und Prüfung der Sendungen berechtigt.

1.5.1 Von der Beförderung sind ausgeschlossen

- Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen, deren Verstöße amtswegig zu verfolgen sind (z. B. Suchtmittelgesetz, Verbotsgesetz 1947), verstößt;
- Sendungen, die auf Grund ihres Inhalts oder auf Grund ihrer Beschaffenheit für das Betriebssystem der Post ungeeignet sind;
- Sendungen, deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzen, an ihrer Gesundheit schädigen oder Sachschäden verursachen können;
- Sendungen, deren Beschaffenheit Ähnlichkeit mit Formularen der Post oder Formularen von Behörden (wie z.B. Hinterlegungsanzeigen, Benachrichtigungen, Rückscheinbriefe) aufweist. Ob eine Ähnlichkeit gegeben ist, entscheidet die Post.
- Dem Regelungsbereich des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG, BGBl I 145/1998) in der geltenden Fassung unterliegende gefährliche Güter sowie gefährliche Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002, BGBl I 102/2002 idgF). Als gefährliche Güter gelten Stoffe, Gegenstände, Zubereitungen oder Abfälle, die mindestens eine nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gefährliche Eigenschaft, z.B. explosiv, gasförmig, entzündbar, oxidierend, giftig, ansteckungsgefährlich, ätzend oder radioaktiv aufweisen.



1.6 Ermittlung und Bezahlung von Entgelten

- 1.6.1 Der*die Absender*in ist verpflichtet, für jede von ihm*ihr in Anspruch genommene Leistung der Post das dafür im PPV Info.Mail Public bzw. im PPV Info. Mail Werbung in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Punkt 1.2.1) geltenden Fassung vorgesehene Entgelt bei der Aufgabe zu entrichten.

Die Entgelte lt. PPV Info.Mail Public bzw. PPV Info.Mail Werbung sind durch Barzahlung bei der Aufgabe, oder, wenn dies gesondert vereinbart worden ist, durch Abbuchung von einem bei einem im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstitut geführten Girokonto zu entrichten.

Die Post kann die Entgelte an Unternehmer iSd UGB nach gesonderter Vereinbarung stunden. Die Post behält sich das Recht vor, eine Bankgarantie zu verlangen.

Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom*von der Kund*in angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.

Für Sendungen, die ursprünglich von anderen Zustellorganisationen zugestellt wurden und nun der Post zur Rücksendung an den*die Absender*in übergeben werden, gelten die Freimachungsvorgaben und Entgelte gemäß AGB Brief National.

- 1.6.2 Rückzahlung von Entgelten
Entrichtete Entgelte werden dem*der Absender*in rückerstattet,
- wenn er*sie der Post innerhalb einer Frist von drei Monaten nachweist, dass er*sie ein zu hohes Entgelt entrichtet hat, wobei nur Anspruch auf die Differenz besteht,
 - wenn er*sie nachweist, dass die Sendung nicht befördert wurde und die Sendung der Post überlässt.

1.7 Transportbetriebsmittel / Ersatzleistung

Sämtliche Transportbetriebsmittel der Post (Briefbehälter, Rollbehälter, etc.) die Kund*innen zur Verfügung gestellt werden, stehen im Eigentum der Post; eine zweckfremde Verwendung (z.B. Zwischentransporte zu Dritten und/oder Weitergabe, firmeninterne Transporte/Benutzung, Lagerung von Material, etc.) ist jedenfalls unzulässig. Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr. Der*die Kund*in ist verpflichtet, Mitarbeiter*innen und Dritte, insbesondere natürliche und juristische Personen, die diese Transportmittel verwenden über deren sachgerechte Verwendung und das Erfordernis der Einhaltung der Bestimmungen der Bedienungs- bzw. Betriebsanleitungen zu informieren. Transportbetriebsmittel dürfen nicht über einen Wochenbedarf hinaus auf Vorrat gelagert werden.

Bei Beschädigung oder Verlust ist die Post berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

2 Aufgabe

2.1 Aufgabeort

Info.Mail-Sendungen können bei den Post-Geschäftsstellen zur Aufgabe gebracht werden.

Der*die Absender*in hat keinen Anspruch auf Beachtung von Weisungen, die er*sie der Post nach der Aufgabe seiner*ihrer Sendung erteilt.

2.2 Rückgabe von Sendungen

- 2.2.1 Der*die Absender*in kann nach der Aufgabe lediglich die Rückgabe von denjenigen Sendungen, die sich noch bei der Annahmestelle befinden, verlangen. Die Sendungen werden dem*der Absender*in nur dann rückausgefolgt, wenn diese*r die Übernahme der Sendungen schriftlich bestätigt.

- 2.2.2 Wurden die Sendungen bereits von der Annahmestelle abgeleitet, und wird eine Rückgabe dieser Sendungen gewünscht, so ist dies mit der Post gesondert zu vereinbaren und ein kostenorientiertes Entgelt für die Rückgabe zu entrichten.

3 Abgabe

Die Abgabe der Info.Mail-Sendungen erfolgt im Wege der Zustellung (Punkt 3.1) oder der Abholung (Punkt 3.2).

Info.Mail Public-Sendungen werden innerhalb von zwei bis drei bzw. Direktwerbesendungen innerhalb von sechs Werktagen (ausgenommen Samstag) an die Adresse des*der Empfänger*in zugestellt. Diese Frist beginnt mit dem der Aufgabe der Sendungen folgenden Werktag (ausgenommen Samstag). Liegen gültige Inlandsnachsendaufträge vor, verlängert sich diese Frist um die Dauer der Nachsendung.

3.1 Abgabe durch Zustellung

Die Info.Mail-Sendungen werden an die auf der Sendung angegebene Abgabestelle zugestellt.

Die Sendungen werden in eine dafür vorgesehene Einrichtung (z. B. Postkasten, Hausbrieffachanlage, Postfach, Landabgabekasten) eingelegt. Ist die Zustellung in einer solchen Vorrichtung nicht möglich, ist die Anschrift des*der Empfänger*in nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erreichen oder mit Gefahr für den*die Zusteller*in verbunden, so wird diese Sendung für den*die Empfänger*in bis zum Ende der Abholfrist bei der von der Post bestimmten Benachrichtigungsstelle zur Abholung bereit gehalten, sofern der*die Absender*in trotz vorangegangener Ankündigung seitens der Post die ordnungsgemäße Abgabereinrichtung nicht zur Verfügung gestellt bzw. die Schwierigkeiten nicht fristgerecht beseitigt hat.

Die Post ist nicht verpflichtet, die Dienstleistung mit eigenem Personal durchzuführen.

Im Falle der Beauftragung eines Dritten (Subunternehmer*in) ist es ev. erforderlich, dass der*die Kund*in von diesen AGB abweichende Angaben hin-

sichtlich Vorlaufzeit, Sendungsavis, Verwendung der von der Post zur Verfügung gestellten Versandvorbereitungstools sowie Versanddokumente, vornimmt. In diesen Fällen informiert die Post den*die Kund*in zeitgerecht über Art und Umfang der Änderungen.

3.2 Abholung bei der Post-Geschäftsstelle

Für Info.Mail-Sendungen, die nicht zugestellt werden konnten, wird eine Benachrichtigung in der dafür vorgesehenen Vorrichtung bei der Abgabestelle zurückgelassen. Diese benachrichtigten Sendungen werden bis zum dritten Montag, der dem Tag ihrer Benachrichtigung folgt, bei der von der Post auf der Benachrichtigung bekanntgegebenen Stelle zur Abholung bereitgehalten. Die erstmalige Abholung der Sendung ist an dem der Benachrichtigung folgenden Werktag (ausgenommen Samstag) möglich. Nach Ablauf der Abholfrist noch bei der Benachrichtigungsstelle lagernde Info.Mail-Sendungen werden als unzustellbar behandelt.

3.3 Unzustellbare Info.Mail-Sendungen

3.3.1 Info.Mail-Sendungen sind unzustellbar, wenn keine Abgabe an den*die Empfänger*in, Übernahmsberechtigte*n oder Ersatzempfänger*in möglich ist und auch keine Nachsendung erfolgt.

3.3.2 Unzustellbare Sendungen werden entgeltspflichtig an den*die Absender*in zurückgesendet, sofern auf der Sendung deutlich sichtbar eine Absender*innenangabe im Inland angegeben ist und die Sendungen nicht über der Adresse des*der Empfänger*in deutlich sichtbar in Fettdruck den Vermerk „Retouren an Postfach 555, 1008 Wien“ oder „Nicht Retournieren“ bzw. einen Vermerk mit gleicher Bedeutung tragen. Die Mindestschriftgröße für den Retourenvermerk ist 10 pt. Das Entgelt für die Rücksendung gemäß PPV Info. Mail Public bzw. PPV Info. Mail Werbung ist vom*von der Absender*in bei der Aufgabe der Sendungen zu entrichten.

3.3.3 Info.Mail-Sendungen gelten insbesondere dann als unzustellbar, wenn

- der*die Empfänger*in die Annahme der Sendung verweigert,
- die Abholfrist verstrichen ist,
- nach der Aufgabe festgestellt wird, dass die Sendung von der Postbeförderung ausgeschlossen ist,
- die Abgabestelle auf der Sendung ungenau oder unvollständig angeführt ist.

3.4 Unanbringliche Info.Mail-Sendungen

3.4.1 Der*die Absender*in erklärt sich bei Aufgabe der Info. Mail-Sendungen damit einverstanden, dass unanbringliche Sendungen nach sechs Monaten in das Eigentum der Post übergehen. Die Post ist berechtigt, den Inhalt der Sendungen nach Eigentumsübergang zur Abdeckung sämtlicher Entgelte durch Versteigerung zu verwerten.

3.4.2 Unzustellbare Sendungen gem. Punkt 3.3, die nicht an den*die Absender*in zurückgesendet werden, gelten als unanbringlich und werden nach sechs Monaten vernichtet.

4 Haftung

4.1 Haftung der Post

4.1.1 Gewährleistung

4.1.1.1 Die Post haftet dem*der Absender*in wegen Gewährleistung für von ihr zu vertretenden Verlust (Nichterfüllung), Beschädigung und Verzögerung (Schlechterfüllung).

4.1.1.2 Aus dem Titel der Gewährleistung (verschuldensunabhängige Haftung wegen Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung) hat der*die Absender*in im Falle einer Preisminderung Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts für jene Sendungen, für welche die Leistung nicht bzw. mangelhaft erbracht wurde. Daneben bestehen, soweit faktisch möglich, die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsbehelfe, nämlich Austausch, Verbesserung und Wandlung.

4.1.1.3 Der*die Absender*in hat nachzuweisen, dass die Post den Vertrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

4.1.2 Schadenersatz

4.1.2.1 Die Post haftet dem*der Absender*in wegen Schadenersatz für von ihr zu vertretenden Verlust (Nichterfüllung), Beschädigung und Verzögerung (Schlechterfüllung).

4.1.2.2 Steht dem*der Absender*in Schadenersatz zu, haftet die Post für von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Post haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftungsbeschränkung für leichte Fahrlässigkeit gilt gegenüber Verbraucher*innen iSd § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) nicht für Personenschäden und Schäden, die aus einer Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflicht, also der Beförderung und Abgabe von Sendungen, entstehen.

4.1.2.3 Der*die Absender*in hat nachzuweisen, dass

- die Post den Vertrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt hat;
- ein Schaden in einer bestimmten Höhe eingetreten ist und
- der Schaden auf die nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch die Post zurückzuführen ist.

4.1.2.4 Die Haftung wird nur für den tatsächlich an der Sendung oder ihrem Inhalt eingetretenen unmittelbaren Schaden übernommen, also jener Schaden, der dem*der Absender*in dadurch entstanden ist, dass die Sendung dem*der Empfänger*in überhaupt nicht oder nur im beschädigten Zustand zugekommen

ist. Eine darüberhinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verzugs-schäden, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den*die Absender*in ist, ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt gegenüber Verbraucher*innen iSd § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) nicht für Personenschäden und Schäden, die aus einer Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflicht, also der Beförderung und Abgabe von Sendungen, entstehen.

4.1.3 Gemeinsame Bestimmungen für Gewährleistung und Schadenersatz

4.1.3.1 Anspruchsbegründende Verzögerung liegt vor, wenn Info.Mail-Sendungen nach dem 6. Werktag (ausgenommen Samstag) der dem Tag ihrer Aufgabe folgt, zugestellt werden. Bei nicht AGB-konformer Auflieferung der Sendungen (insbesondere bei nicht AGB-konformer Sendungsgestaltung und Versandbedingungen) übernimmt die Post keine Haftung bezüglich der Beförderungsdauer.

4.1.3.2 Eine anspruchsbegründende Beschädigung gilt als gegeben, wenn die Info.Mail-Sendungen durch diese Schäden unbrauchbar, unleserlich, etc. und/oder die Inhalte der Info.Mail-Sendungen beschädigt werden. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen und üblichen Transport, die ordnungsgemäße und übliche Bearbeitung bzw. Verladung bedingt sind, begründen keinerlei Ansprüche. Ebenso gilt eine Beschädigung allein der Umhüllung bzw. Verpackung (z.B. Kuvert) nicht als anspruchsbegründende Beschädigung.

4.1.4 Die Gefahr des zufälligen gänzlichen oder teilweisen Untergangs der Info.Mail-Sendungen trägt der*die Absender*in.

4.2 Haftungsausschluss

Die Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

4.2.1 der Schaden auf eine nach der natürlichen Beschaffenheit der beförderten Sache nicht geeignete Verpackung und/oder Beförderungsart zurückzuführen ist;

4.2.2 der Inhalt der Sendung unter eines der in Punkt 1.5 angeführten Verbote fällt oder von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden ist sowie

4.2.3 für sämtliche Schäden, die durch vom Parteiwillen unabhängige und unvermeidbare Umstände eintreten. Das können z.B. unvorhersehbare und unabwendbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskonflikte, Unruhen/Aufstände, Kriege, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Beschlagnahmen von Sachgütern, Ressourcen-, Material-, Lieferknappheit, Cyber-Angriffe, Sabotagen, Blackout-Fälle, Störungen von Kommunikationsnetzen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Hinderungsgründe sein.

4.3 Sonderregelungen für Unternehmer iSd UGB

4.3.1 Für Unternehmer iSd UGB gelten zusätzlich neben den allgemeinen die im Folgenden genannten weiteren Bestimmungen.

Rügepflicht

- Dem*der Absender*in stehen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche nur zu, wenn Mängel und Verzögerungen innerhalb einer Woche nach Abgabe der Sendung schriftlich gerügt werden.
- Augenscheinliche Beschädigungen oder Teilverluste sind über die Rügepflicht gem. dem vorigen Absatz hinaus an dem der Abgabe der Sendung folgenden Werktag (ausgenommen Samstag) schriftlich zu rügen.
- Erfolgt innerhalb dieser Fristen keine Schadensmeldung, erlöschen alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.

Haftung

- Neben den in Punkt 4.1.2.3 genannten Voraussetzungen muss der*die Absender*in weiters das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Post beweisen.
- Ersatzansprüche gegen die Post sind vom*von der Absender*in innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des*der Schädiger*in gerichtlich geltend zu machen. In diese Frist wird der Zeitraum zwischen Beginn und Abschluss eines Verfahrens vor der Regulierungsbehörde, bis zu einer maximalen Dauer von drei Monaten, nicht eingerechnet.
- Sind Schaden und Schädiger*in unbekannt, beläuft sich die allgemeine Frist zur Geltendmachung des Schadens auf drei Jahre, gerechnet ab Abschluss des Vertrages mit der Post.

4.4 Haftung des*der Absender*in

4.4.1 Der*die Absender*in einer Info.Mail-Sendung haftet der Post für jeden Schaden an Personen und Sachen, der infolge der Verwendung nicht zugelassener Gegenstände oder Nichtbeachtung der Versandbedingungen dieser AGB entstanden ist. Die Annahme einer solchen Sendung durch die Post befreit den*die Absender*in nicht von seiner*ihrer Haftung, es sei denn, der Mangel war bei der Annahme offenkundig. Der*die Absender*in hält die Post hinsichtlich Entgeltansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung dieser Sendung für den*die Absender*in schad- und klaglos.

4.4.2 Der*die Absender*in haftet für einen Zeitraum von zwölf Monaten, vom Tag der Aufgabe der Info.Mail-Sendung an, für nicht entrichtete Entgelte sowie für Beträge, welche die Post berechtigterweise im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung dieser Sendung für den*die Absender*in ausgelegt hat. Die zwölfmonatige Verjährungsfrist ist unterbrochen, wenn die Post die nicht entrichteten Entgelte bzw. die oben genannten Beträge innerhalb dieser Frist außer-

gerichtlich gegenüber dem*der Absender*in geltend macht.

- 4.4.3 Die Post ist berechtigt, zur Sicherung aller Entgeltansprüche der Post, die der Post im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung dieser Sendung für den*die Absender*in zustehen, die Sendung zurückzubehalten und nach zwölf Monaten durch öffentliche Versteigerung zu verwerten, wenn die Zahlung der auf der Sendung lastenden Entgelte oder Auslagen vom*von der Absender*in und vom*von der Empfänger*in verweigert wird.

4.5 Schlussbestimmungen

- 4.5.1 Von diesen AGB abweichende Bedingungen können mit Kund*innen im Einzelfall individuell vereinbart werden.
- 4.5.2 Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten aus einem auf Basis dieser AGB abgeschlossenen Vertragsverhältnis ist das sachlich für die Landeshauptstadt des Bundeslandes (in Wien: 1030 Wien) zuständige Gericht, in dem die Sendung zur Aufgabe gebracht wurde.
- 4.5.3 Bei Klagen gegen Verbraucher*innen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, ist das sachlich zuständige Gericht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung zuständig.
- 4.5.4 Für Streitigkeiten aus einem auf Basis dieser AGB geschlossenen Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Division Brief & Finanzen
Rochusplatz 1, 1030 Wien



Post-Kundenservice:
Business-Hotline: 0800 212 212

post.at/infomail-werbung
post.at/infomail-public
post.at/kundenservice

Satz- und Druckfehler vorbehalten. Rechtsform: Aktiengesellschaft. Sitz in politischer Gemeinde Wien. FN 180219d des Handelsgerichts Wien.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter post.at/datenschutz